



Satzung für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kita-Benutzungssatzung) Vom 20.02.2023

Die Stadt Deggendorf erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Trägerschaft und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Deggendorf betreibt die drei Kindertageseinrichtungen „Aman Krippe & Kindergarten“, „Hafenbrädl Krippe & Kindergarten“ und die „Inklusive Kindertageseinrichtung Rettenbach“ als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die städtischen Kindertageseinrichtungen dienen ausschließlich und unmittelbar der Kinder- und Jugendhilfe und damit gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern nach Maßgabe des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG und der Ausführungsverordnung AVBayKiBiG). Das Angebot an Krippengruppen richtet sich überwiegend an Kinder unter drei Jahren, in Kindergartengruppen an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.

§ 2

Anmeldung

- (1) Die Anmeldung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten über eine von der Stadt Deggendorf bereitgestellte Online-Anmeldeplattform. Der Zugang zur Online-Anmeldung erfolgt über ein Bürgerkonto am Bürgerserviceportal der Stadt Deggendorf unter <https://buergerserviceportal.de/bayern/deggendorf>.
- (2) Anmeldungen werden vorrangig in dem öffentlich bekannt gemachten Zeitraum – regelmäßig im Februar eines Jahres – entgegengenommen. Eine spätere Antragstellung oder eine Antragstellung während des Betreuungsjahres (unterjährige Aufnahme) ist möglich. Diese Anmeldungen sind nachrangig zu behandeln. Vormerkungen für zukünftige Betreuungsjahre oder für ungeborene Kinder werden nicht entgegengenommen. Die Personensorgeberechtigten werden von der Entscheidung über die Platzvergabe elektronisch verständigt. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Antragstellung wahrheitsgemäße Angaben zu ihrer Person und zum aufzunehmenden Kind zu machen. Falsche Angaben können zur Ablehnung eines Antrags bzw. zur Rücknahme und zum Widerruf einer Platzzusage führen. Änderungen zur Personensorge

sowie der Anschrift oder Telefonnummer sind der Einrichtungsleitung unverzüglich anzuzeigen.

- (3) In der Kindergartengruppe können im Regelfall Kinder angemeldet werden, die bis zum 31. August des laufenden Jahres das dritte Lebensjahr vollenden. Je nach Maßgabe der einrichtungsbezogenen Betriebserlaubnis vom Amt für Jugend und Familie können in Kindergartengruppen auch Kinder aufgenommen werden, welche das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Entscheidung darüber obliegt dem Träger bzw. der Kindergartenleitung.
- (4) In der Krippengruppe können im Regelfall Kinder angemeldet werden, die bis zum 31. August des laufenden Jahres das erste Lebensjahr vollenden. Je nach Maßgabe der einrichtungsbezogenen Betriebserlaubnis vom Amt für Jugend und Familie können in Krippengruppen auch Kinder aufgenommen werden, welche das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Entscheidung darüber obliegt dem Träger bzw. der Einrichtungsleitung.

§ 3

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in eine städtische Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und gilt grundsätzlich bis zum Eintreten eines Beendigungsgrundes nach § 9 dieser Satzung. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Auswahl nach den folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - 1. Kinder, die im Stadtgebiet wohnen,
 - 2. Kinder, bei denen Mutter, Vater oder eine sonstige personensorgeberechtigte Person alleinerziehend ist und alleine den Lebensunterhalt verdient,
 - 3. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.Soweit mehrere Dringlichkeitsstufen zutreffen, ist dies bei der Aufnahme bevorzugt zu berücksichtigen. Darüber hinaus werden bei gleichen Aufnahmebedingungen ältere Kinder bevorzugt aufgenommen. Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung oder Krippen- bzw. Kindergartengruppe. Im Rahmen der Online-Bedarfsanmeldung können die Personensorgeberechtigten eine Auswahl der gewünschten Kindertageseinrichtung treffen und diese ihren gewünschten Prioritäten entsprechend angeben. Die Gruppenzuteilung erfolgt nach Maßgabe der Belange der Kindertageseinrichtung und eines ordnungsgemäßen Einrichtungsbetriebes, wobei Elternwünsche nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (3) Die Personensorgeberechtigten werden von der Einrichtungsleitung über die Aufnahmemöglichkeit im Falle einer Platzzusage benachrichtigt. Die Annahme des Betreuungsplatzes ist der Einrichtungsleitung innerhalb von 14 Tagen schriftlich oder elektronisch zu bestätigen.

§ 4

Buchungszeiten

- (1) Bei der Anmeldung entscheiden sich die Personensorgeberechtigten verbindlich für eine in der Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtung vorgesehenen Buchungszeit.
- (2) Grundsätzlich gelten die gebuchten Zeiten für die Dauer eines Betreuungsjahres. Den Personensorgeberechtigten wird die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb eines Betreuungsjahres die Buchungszeiten zweimal zu ändern. Diese Änderungen einer festgelegten Buchungszeit sind jeweils nur zum Quartalsbeginn möglich und mindestens vier Wochen vorher schriftlich mit der Kindergartenleitung zu vereinbaren.
- (3) Soweit der Kindergartenleitung ein besonderer Bedarf dargelegt wird, können Buchungszeitänderungen ausnahmsweise auch abweichend von Abs. 2 zum Monatsbeginn erfolgen. Die Vorlage entsprechender schriftlicher Nachweise kann von der Personensorgeberechtigten verlangt werden. In diesen Fällen ist die Änderung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit der Kindergartenleitung zu vereinbaren.
- (4) Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 kann durch den Träger jederzeit zum nächsten Monatsbeginn die Buchung einer höheren Buchungszeit verlangt werden, wenn die tatsächliche Inanspruchnahme der Betreuung die Dauer der gewählten Buchungskategorie übersteigt.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungszeit an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die städtischen Kindertageseinrichtungen sind Montag bis Freitag zu folgenden Zeiten geöffnet:
 1. Aman Krippe & Kindergarten
 - a) Krippengruppen von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr
 - b) Kindergartengruppen von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr
 2. Hafenbrädl Krippe & Kindergarten
 - a) Krippengruppen von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr
 - b) Kindergartengruppen von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr
 3. Inklusive Kindertageseinrichtung Rettenbach
 - a) Krippengruppen von 07:15 Uhr bis 15:00 Uhr
 - b) Kindergartengruppen von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr
- (2) Zu folgenden Zeiten sind die städtischen Kindertageseinrichtungen geschlossen. Die Schließzeiten orientieren sich dabei größtenteils an den Ferienzeiten des Freistaats Bayern.
 1. an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen
 2. in den Weihnachtsferien
 3. im Monat August
 4. an Tagen, an denen dies aus betrieblichen Gründen notwendig ist.

Die genauen Schließzeiten werden jeweils rechtzeitig durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Soweit eine Einrichtung zu bestimmten Zeiten nur von einem Teil der angemeldeten Kinder besucht wird, können die anwesenden Kinder auch in einer anderen als der im Regelfall besuchten Gruppe betreut werden.

- (3) Aus pädagogischen und organisatorischen Gründen wird in den Kindergartengruppen eine Kernzeit (Mindestbuchungszeit) von über drei bis vier Stunden festgelegt. Hinsichtlich der Lage der Kernzeit kann dabei zwischen dem Zeitraum von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr bzw. von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr gewählt werden. Darüber hinaus können zusätzliche Betreuungszeiten im Rahmen der Öffnungszeiten nach Abs. 1 gebucht werden. Näheres hierzu regelt die Gebührensatzung. Während der festgelegten Kernzeit müssen alle Kinder gleichzeitig anwesend sein. Kinder unter drei Jahren und Kinder in der Eingewöhnungsphase können auf Anfrage der Personensorgeberechtigten von der vierstündigen pädagogischen Kernzeit befreit werden. Für Krippengruppen gelten keine Kernzeiten, lediglich eine Mindestbuchungszeit von über 3 bis 4 Stunden täglich.

§ 6

Regelmäßiger Besuch, Bring- und Abholzeiten

- (1) Kindertageseinrichtungen können ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für einen regelmäßigen und pünktlichen Besuch zu sorgen. Ausnahmen bedürfen der Absprache mit den Einrichtungen.
- (2) Die jeweiligen Bring- und Holzeiten werden in den Einrichtungen durch Aushang bekannt gegeben. Soweit lediglich eine Buchung für eine der Kernzeiten nach § 4 dieser Satzung erfolgt, ist darauf zu achten, die Kinder pünktlich zum Beginn bzw. Ende der festgelegten Zeiten zu bringen bzw. abzuholen.
- (3) Ist ein Kind am Besuch der Kindertageseinrichtung verhindert, haben dies die Personensorgeberechtigten der Einrichtungsleitung unter Angabe des Grundes unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Krankheit, Anzeigepflichten

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dazu verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Krankheiten oder den Befall mit Läusen unverzüglich der Einrichtungsleitung mitzuteilen. Bei der Aufnahme neuer Kinder werden die Personensorgeberechtigten durch die Einrichtungsleitung unter Aushändigung geeigneter Informationsunterlagen entsprechend belehrt.
- (2) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen. Erkrankungen sind der Einrichtungsleitung unverzüglich und möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes sowie der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung mitzuteilen.

- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist die Einrichtungsleitung von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Einrichtungsleitung kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig machen.
- (4) Die Einrichtungsleitung ist unverzüglich über alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden) zu unterrichten. Ärztlich verordnete Medikamente werden vom pädagogischen Personal nur in besonderen Fällen und nur nach schriftlicher Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten verabreicht.
- (5) Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.
- (6) Die Personensorgeberechtigten werden vor der Aufnahme eines Kindes von der Einrichtungsleitung aufgefordert, einen Nachweis über die Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen.
- (7) Seit März 2020 gilt das Masernschutzgesetz. Es soll vor allem Schulkinder und Kinder in Kindertagesstätten wirksam vor Masern schützen. Daher ist vor Aufnahme bereits ein Nachweis über die Immunität gegen Masern, ein entsprechender Impfnachweis oder ein Nachweis über das Vorliegen einer medizinischen Kontraindikation gegen die Masernimpfung vorzulegen. Bei Kindern unter einem Jahr ist kein Nachweis erforderlich. Bei Kindern im Alter von 13 bis 24 Monaten ist mindestens der Nachweis über eine Masernimpfung, im Alter von mindestens 24 Monaten ist der Nachweis über zwei Masernimpfungen bzw. ein entsprechender Nachweis (vgl. Satz 3) erforderlich.

§ 8

Aufsichtspflicht und Haftung, Unfallversicherung

- (1) Die Aufsichtspflicht des Einrichtungspersonals beginnt mit der Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes an die Abholberechtigten. Auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten.
- (2) Kinder dürfen nur von den Personensorgeberechtigten oder schriftlich von diesen dazu bevollmächtigten Personen von der Kindertageseinrichtung abgeholt werden. Bevollmächtigte Personen müssen dabei mindestens das zwölfte Lebensjahr vollendet haben. Dem pädagogischen Personal der Kindertageseinrichtung bleibt es vorbehalten zu prüfen, ob die abholende Person befähigt ist, für das Wohl des Kindes zu sorgen.
- (3) Ein Kind darf nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten alleine nach Hause gehen.
- (4) Für den Verlust oder die Beschädigung der Garderobe oder mitgebrachter Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen.

- (5) Aufgenommene Kinder genießen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a) SGB VII Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung, während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung sowie während Veranstaltungen der Kindertageseinrichtungen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Wegeunfälle umgehend der Einrichtungsleitung zu melden.

§ 9

Beendigung des Besuchs der Kindertageseinrichtung und Ausschluss

- (1) Das Recht, die Kindertageseinrichtung zu besuchen, endet
1. für Kindergartenkinder am 31. Juli des Jahres, in dem das Kind eingeschult wird,
 2. für Krippenkinder am 31. Juli des Kindergartenjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet,
 3. durch Abmeldung durch den oder die Personensorgeberechtigten nach Maßgabe der Bestimmungen in Abs. 2,
 4. durch Ausschluss vom Kindergartenbesuch durch den Kindertagsträger unter den Voraussetzungen der Abs. 3 und 4.
- (2) Die Abmeldung eines Kindes kann nur durch die Personensorgeberechtigten jeweils zum Ende des Kalendermonats erfolgen. Dabei ist eine Abmeldefrist von zwei Wochen zum Monatsende einzuhalten. Ausgenommen von den Fällen eines Wohnortwechsels ist während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres eine Abmeldung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig. Die Abmeldung bedarf der Schriftform.
- (3) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalendermonats vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
1. innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Beginn des Besuches der Kindertageseinrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
 2. das Verhalten des Kindes das Gemeinschaftsleben erheblich stört oder gefährdet,
 3. durch das Verhalten der Personensorgeberechtigten die Durchführung eines ordnungsgemäßen Einrichtungsbetriebes erheblich oder wiederholt beeinträchtigt wird und dadurch die erforderliche vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung und Personensorgeberechtigten nicht möglich ist,
 4. es länger als eine Woche unentschuldig fehlt,
 5. die Gebühr für den Besuch der Kindertageseinrichtung oder der gebuchten Mittagsverpflegung trotz Fälligkeit für zwei Monate ganz oder teilweise nicht entrichtet wurde oder Zahlungsrückstände bestehen,
 6. es von den Personensorgeberechtigten, trotz Hinweis des Personals, wiederholt nicht pünktlich zum Beginn der Kernzeit (§ 4 Abs. 3) gebracht oder spätestens zum Ende der Buchungszeit abgeholt wurde,
 7. die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
 8. die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlich partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung und den Fachdiensten bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten,
 9. gegen diese Satzung in sonstiger Weise wiederholt schwerwiegend verstoßen wird.

Ein Ausschluss ist regelmäßig nur unter Beachtung einer zweiwöchigen Frist zum Monatsende zulässig. In besonders schwerwiegenden Fällen, die einen weiteren Verbleib des Kindes in der Kindertageseinrichtung unzumutbar erscheinen lassen, kann ein fristloser Ausschluss erfolgen.

§ 10

Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.

§ 11

Gebühren

Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 12

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Elternvertretung

- (1) Um eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte leisten zu können, werden regelmäßig Elternabende, Informationsveranstaltungen und Elterngespräche angeboten. Die Personensorgeberechtigten sollen regelmäßig die Elternveranstaltungen besuchen. Elterngespräche mit dem pädagogischen Personal können darüber hinaus im Bedarfsfall auch nach Terminvereinbarung erfolgen.
- (2) In jeder Kindertageseinrichtung wird nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ein Elternbeirat gebildet.

§ 13

Hausordnung und Betretungsrecht, Rauchverbot

- (1) Zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Einrichtungsbetriebs kann vom Einrichtungsträger eine Hausordnung erlassen werden.
- (2) In begründeten Einzelfällen kann im Interesse eines ordnungsgemäßen Einrichtungsbetriebs das Recht zum Betreten der Kindertageseinrichtung untersagt werden.
- (3) In allen den Kindern zugänglichen Räumen und für den Außenbereich gilt ein Rauchverbot für das pädagogische Personal und allen Personen, welche die Kindertagesstätte besuchen.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für die städtischen Kindergärten vom 24.08.2011 außer Kraft.

Deggendorf, 20.02.2023

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister

(Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 vom 24.02.2023)